

Informationen zur Vereinsneugründung und BFV-Mitgliedschaft

Jeder Verein, der den Fußballsport ausübt und seinen ordnungsgemäßen Sitz bzw. örtlichen Mittelpunkt seines Vereinsbetriebes im Verbandsgebiet hat und Mitglied beim zuständigen Dachverband (= Bayerischer Landessportverband (BLSV)) ist, kann beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) einen Antrag stellen, als Mitglied aufgenommen zu werden. Diese beiden Mitgliedschaften sind erforderlich, damit ein (neu gegründeter) Verein sowohl am geregelten Spielbetrieb teilnehmen, als auch Freundschaftsspiele mit anderen gemeldeten Mannschaften durchführen kann.

Nachfolgend finden Sie einige wertvolle Informationen zur Vereinsneugründung und zum Aufnahme-Procedere als neues Mitglied in den o.a. Verbänden. Diese sollen Ihnen die ersten Schritte und die Vorgehensweise in diesen Angelegenheiten erleichtern. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Vollständigkeit unserer Angaben nicht gewährleistet werden kann. Außerdem gelten sämtliche Angaben vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die durchaus auch kurzfristiger Natur sein können.

I. Aufnahmeantrag beim BLSV:

Wenn ein (Fußball-)Verein als Mitglied beim Bayerischen Fußball-Verband (BFV) aufgenommen werden will, muss er ebenso Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) werden. Diese Mitgliedschaft ist zunächst beim BLSV zu beantragen. Bitte setzen Sie sich dazu direkt mit dem

BLSV – VereinsServiceBüro
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel. 089/157 02-400
Fax 089/157 02-299
e-Mail vsb@blsv.de
Internet www.blsv.de

in Verbindung.

Mustersatzungen (für kleinere oder größere Vereine) und Abteilungsordnungen (zur Einrichtung und Auflösung von Abteilungen innerhalb eines Vereins) finden Sie im Internet unter www.blsv.de unter *Vereinservice => Vereinsberatung => Info-Center*

II. Aufnahmeantrag beim BFV:

Neben dem Aufnahmeantrag beim BLSV ist bei der Verbandsgeschäftsstelle des BFV („Haus des Fußballs“, Brienner Str. 50, 80333 München) ebenfalls ein (formloser) Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis allerspätestens zum 15.5. des Spieljahres (aus verwaltungstechnischen Gründen jedoch mindestens vier Wochen vorher) zu stellen (die Antragstellung beim BLSV und beim BFV kann parallel/gleichzeitig vorgenommen werden).

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine sehr späte Antragstellung (erst kurz vor dem 15.5.) zu teilweise erheblichen Verzögerungen beim Aufnahmeverfahren beider Verbände (BLSV + BFV) führen kann (beispielsweise kann eine Vereinsnummer beim BFV grundsätzlich erst vergeben werden, wenn der neue Verein zuvor beim BLSV als Mitglied aufgenommen wurde) und bitten daher um möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme sowie Antragstellung - eine Antragstellung ist beim BFV grundsätzlich bereits auch dann möglich, wenn die u. a. Unterlagen noch nicht komplett vorliegen sollten).

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein entsprechender wirksamer und ordnungsgemäßer Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins über die Neugründung und den Aufnahmeantrag. Dieser Beschluss muss wiederum die Verpflichtung enthalten, dass die allgemeinen Grundsätze und besonderen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und den einzelnen Ordnungen des BFV (*Die Satzung, Ordnungen, Richtlinien etc. finden Sie auf der Homepage unter: Der BFV => Satzung und Ordnungen*) sowie den dadurch gestützten Beschlüssen für die Vereine und ihre Mitglieder ergeben, anerkannt und erfüllt werden (falls die Vereinssatzung noch nicht die

entsprechende Bestimmung enthält => vgl. Punkt 3. (Der Wortlaut dieses Beschlusses entspricht dem Wortlaut der unter Punkt 3. angesprochenen Nachträge zur Vereinssatzung. Diese haben wir ebenfalls als Download in der pdf-Liste bereitgestellt.)

2. Ein Protokoll über die in 1. genannte Beschlussfassung.
3. Eine Ausfertigung der gültigen Vereinssatzung. Sofern Ihre Satzung keinen Paragraphen enthält, der die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen der Verbände (FIFA, DFB, SFV, BLSV u. BFV) beinhaltet, müssen die als Download angebotenen Nachträge ausgefüllt und unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen mit eingereicht werden.
4. Eine Namensliste der Vorstandschaft und der sonstigen Funktionäre nebst Vertretern mit Funktion, genauer Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse und Angabe der letzten vorhergehenden Vereinszugehörigkeit.
5. Mitglieder-Bestandsmeldungen nach Formblatt und nach Angabe der letzten früheren Vereinszugehörigkeit sowie der Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern (an den BLSV).
6. Nachweis eines ordnungsgemäßen Spielfeldes: Zur Genehmigung des Aufnahmeantrages ist ein Nachweis über das Benützungsrecht eines Sportplatzes zu erbringen. Steht kein vereinseigener Platz zur Verfügung, ist ein Vertrag erforderlich, mit dem von Seiten des Eigentümers Ihrem Verein zumindest für die Dauer eines Spieljahres das Recht zur Benützung eingeräumt wird. Dieser Vertrag ist (mit Unterschriften und beiden Vereinsstempeln versehen) dem BFV in Kopie vorzulegen.
Wichtig: Wenn ein Antrag auf Zulassung zum Verbandsspielbetrieb gestellt wurde, muss der Nachweis über das Benützungsrecht bis allerspätestens zum 15.05. vorliegen!

III. Bitte beachten Sie:

- Die Mitgliedsvereine sollen (u. a. wegen der Haftungsfrage) möglichst eingetragene Vereine sein. Nicht eingetragene Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- Vorstand und sonstige Funktionäre des Vereins im weitesten Sinne dürfen nur Vereinsmitglieder sein.
- Änderungen und Ergänzungen von Vereinsnamen zum Zwecke der Werbung führen zum Ausschluss des Vereins aus dem Verband. Aus den gleichen Gründen kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.
- Der Verein muss für mindestens 15 Spieler Antrag auf Spielerlaubnis stellen. Sofern sich Spieler Ihrem Verein anschließen, die zuvor bei einem anderen Verein aktiv gewesen sind, können diese nur berücksichtigt werden, wenn vom abgebenden Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabe) gegeben wird (siehe hierzu auch Punkt VII. dieser Aufstellung).
- Die zu verwendenden Antragsformulare können Sie über unsere Internetseite (www.bfv.de => *Vereins-Service* => *Downloads/Links* => *Informationen für Vereine* => *Pass und Wechselrecht* => *"Passantrag Jugend"* bzw. *"Passantrag Erwachsene"*) beziehen/downloaden.
- Vereine, die zum Herren-Verbandsspielbetrieb zugelassen werden wollen, müssen unter Umständen zugleich eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zum Spielbetrieb melden. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in § 8 Spielordnung (www.bfv.de => *Der BFV* => *Satzung und Ordnungen*) Eine Lektüre wird unbedingt empfohlen!
- Die am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Vereine müssen bis zum Beginn der Verbandsrunde für jede Ihrer gemeldeten Herrenmannschaften, Frauenmannschaften, A-Juniorenmannschaften und B-Juniorenmannschaften einen aktiven Schiedsrichter stellen. Für die Frauenmannschaften sollte möglichst eine aktive Schiedsrichterin gemeldet werden. Jede Junioren-Förder-Gemeinschaft muss mindestens einen Schiedsrichter melden. Für jeden fehlenden Schiedsrichter wird ein Kostenersatz fällig. Der Kostenersatz für jeden fehlenden Schiedsrichter für die A- und B-Juniorenmannschaften ist jeweils nur für eine Mannschaft jeder Altersklasse zu zahlen. Der Kostenersatz ist entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 14 Finanzordnung zu leisten. Die genaue Staffelung der Ausfallkosten finden Sie in vorgenanntem Paragraphen (www.bfv.de => *Der BFV* => *Satzung und Ordnungen* => *Finanzordnung*).

IV. Aufnahme:

Über die Aufnahme entscheidet der Verbands-Präsident, über eine evtl. Ablehnung das Verbands-Präsidium frühestens drei Wochen nach Veröffentlichung des Aufnahmeantrages im Amtlichen Mitteilungsblatt des BFV („bayernsport“) oder im Amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de. Wirksam wird die Aufnahme mit Eingang einer entsprechenden Mitteilung des Verbandes beim Verein.

(Vorsorglich weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass eine Aufnahmegenehmigung widerrufen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erwirkt worden ist.)

V. Einteilung in Spielklassen:

Neu aufgenommene Vereine werden in die unterste Spielklasse eingereiht. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spieler einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet das Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung dieses Vereins.

VI. Gebühren:

Aufnahmegebühr: Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 16 der BFV-Finanzordnung wird für die Aufnahme eines neuen Vereins eine Gebühr von 250 € erhoben. *(Diese Gebühr ist nicht zu verwechseln mit der bei Anmeldung des Vereins vom BLSV in Rechnung gestellten Gebühr).*

VII. Hinweise zum Antragsverfahren für die Erteilung des Spielrechts für Spieler/Ausstellung von Spielerpässen:

1. Neuanmeldung von Spielern (noch bei keinem anderen Verein aktiv):

Zum Nachweis des Spielrechts dient generell der Spielerpass. Dieser ist für jeden Spieler einzeln durch Einreichung des bereits erwähnten Formulars zu beantragen. Die entsprechenden Anträge sind dabei sowohl für die Pass-Erstaussstellung als auch bei Vereinswechsel von Spielern zu verwenden. Bezüglich der Gebühren für die Passausstellungen wird auf § 11 der Finanzordnung (www.bfv.de => Der BFV => *Satzung und Ordnungen => Finanzordnung*) verwiesen.

2. Vereinswechsel von Spielern:

Die im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Spielern zu beachtenden Bestimmungen sind im Pass- und Spielrecht, beginnend ab § 42 der Spielordnung festgelegt. *(Die vollständige Spielordnung finden Sie unter www.bfv.de => Der BFV => *Satzung und Ordnungen => Spielordnung*.)*

Zusammen mit dem jeweiligen vollständig ausgefüllten Antragsformular ist nach Möglichkeit der bisherige Spielerpass mit Freigabevermerk, Abmeldedatum und Bestätigung über den letzten Spieleinsatz an uns einzureichen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass erwachsene Spieler bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres nur dann ein Verbands-Spielrecht für einen neuen Verein erhalten können, wenn vom abgebenden Verein die Zustimmung zum Vereinswechsel gegeben wird (Eintrag auf der Spielerpass-Rückseite).

Wichtig erscheint uns auch der Hinweis auf § 50 der Spielordnung, in dem geregelt ist, unter welchen Bedingungen ein Spieler bei Vereinswechsel Spielrecht ohne Anrechnung von Wartefrist erhalten kann. Inbesondere wird auf Ziffer 10 verwiesen, dem zu entnehmen ist, dass bei Neugründung eines Verbandsvereins an einem bisher vereinslosen Ort, Spieler, die dort seit mehr als zwei Jahren wohnhaft sind, Spielerlaubnis ohne Wartefrist erhalten können, sofern folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind: der neue Verein ist bereits in den BFV als Mitglied aufgenommen, Vorlage einer entsprechenden Gemeindeamtlichen Bestätigung über die Wohndauer des Spielers, Beitritt des Spielers zum neu gegründeten Verein innerhalb eines Monats nach Neugründung.

*(Weitere wertvolle Hinweise zu Erstanträgen, Spielerwechseln etc. finden Sie unter www.bfv.de => *Spielbetrieb => Pässe und Vereinswechsel*.)*

VIII. „bayernsport“/Internet

Das offizielle Organ des Verbandes ist die Zeitschrift „bayernsport“ und die Homepage des Bayerischen Fußball-Verbandes www.bfv.de, auf die schon vorher mehrere Male verwiesen wurde. Der Bezug der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift „bayernsport“ ist Pflicht. Der „bayernsport“ kann bei der Pressestelle des BLSV, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, Tel.-Nr. 089/15702-0 bestellt werden.

Im „bayernsport“ und vor allem im Internet werden alle Amtlichen Mitteilungen, wie Beschlüsse des Verbands-Vorstandes, Sportgerichtsurteile etc. veröffentlicht. Hier finden Sie auch alle wichtigen Regelungen, Satzungen und Ordnungen und weitere Informationen, die ein Verein wissen muss, wenn er am Spielbetrieb des BFV teilnimmt. Wir empfehlen Ihnen daher – nicht zuletzt aus Aktualitätsgründen – insbesondere unsere Seite im Internet (www.bfv.de) als Nachschlagewerk bei Fragen und Problemen.

Die einschlägigen Bestimmungen sowie ggf. weitere wichtige Hinweise finden Sie insbesondere in § 7 (Zulassung zum Spielbetrieb) der Spielordnung sowie in § 8 (Aufnahmebestimmungen) der BFV-Satzung, deren Lektüre wir dringend empfehlen.

Sofern Sie nun noch weitergehende Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich an Ihre zuständige Bezirksgeschäftsstelle (*diese finden Sie unter www.bfv.de => Der BFV => Bezirke*) oder an Herrn Schneider (Tel.-Nr. 089 / 542770-31) wenden.

Abschließend wünschen wir Ihrer Fußball-Abteilung alles Gute und viel Erfolg bei Ihrer Aufbauarbeit.

Des Weiteren ist noch ein Nachtrag in der Satzung des Vereins nötig den Sie auch als PDF in der Liste „Formulare/Infos für Vereine - Allgemein“ finden.